

**Änderungsantrag  
der Fraktion der AfD**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres,  
Digitalisierung und Migration  
– Drucksache 16/5289**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5164**

**Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes  
und anderer Gesetze**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.“

c) Die bisherigen Buchstaben d bis e werden die Buchstaben e bis f.

d) Der neue Buchstabe e wird wie folgt geändert:

In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

Doppelbuchstabe aa wird gestrichen. Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis dd werden die Doppelbuchstaben aa bis cc.

03. 12. 2018

Gögel  
und Fraktion

## Begründung

Die künftige Ermöglichung einer Kontostammdatenabfrage (mit neu eingeführtem § 5 c Absatz 3 Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG) gibt der Verfassungsschutzbehörde Befugnisse der Finanzverwaltung, wie sie in § 93 b Abgabenordnung zum Abruf von Kontostammdaten vorgesehen sind. Allerdings wird diese Kontostammdatenabfrage nicht beschränkt auf bestimmte besonders erhebliche Formen des Extremismus, wie es die Begründung zum Gesetz (Seite 19) ausweist, die von der Aufdeckung von Finanztransaktionen im Vorfeld der Terrorabwehr spricht. Die Kontostammdatenabfrage steht vielmehr zukünftig als Standardinstrumentarium bei jeder Beobachtung zur Verfügung: Der Wortlaut bezieht sich auf das gesamte Aufgabenspektrum des Landesamts für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 2 Satz 1 LVSG. Das schließt auch Fälle des einfachen Inländerextremismus (Nummer 1) ein, und zwar auch Fälle der sog. „Verdachtsbeobachtung“. Ein Gewaltbezug oder das Erwiesensein des Vorliegens einer Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist dabei nicht erforderlich. Die beantragte Änderung soll zum Gleichklang des Gesetzeswortlauts mit der Gesetzesbegründung in diesem Punkt führen.

Des Weiteren ist äußerst bedenklich, dass die neue Standardabfrage bei den Kreditinstituten nicht einmal aktenmäßig erfasst werden soll. Die Aktenführungspflicht nach § 5 c Absatz 4 LVSG bezieht sich nämlich nur auf Fälle des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2, nicht aber auf solche im neuen Absatz 3. Es ist in höchstem Maße bedenklich, wenn die Behörde bei solch sensiblen Informationen wie den Wirtschaftsdaten der Betroffenen nicht einmal den Fakt der Abfrage dokumentieren muss. Nicht auszuschließen ist hier ein Redaktionsversehen, liegt dies aber nicht vor, so ist eine Dokumentation vorzusehen, wie in anderen Fällen auch. Eine nachträgliche Überprüfung, ob überhaupt die ohnehin schon niedrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, wird bei fehlender Dokumentation sonst unmöglich gemacht. Die Dokumentation von behördlichem Handeln ist aber sowohl unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Rechtsschutzes, aber auch im Interesse der behördeninternen Überprüfung des eigenen Handelns geboten.

Dasselbe gilt auch für die in vergleichbaren Fällen vorgesehene Benachrichtigung der Betroffenen. Im Fall der Kontostammdatenabfrage ist diese Handlungsweise nicht vorgesehen, ein Verweis auf den neuen Absatz 3 fehlt, vgl. § 5 c Absatz 5 LVSG n. F. Damit erweisen sich die Befugnisse als missbrauchsanfällig. Es gilt dasselbe wie bei der Dokumentation; zusätzlich werden die Rechte der Betroffenen unzumutbar verkürzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Nummer 2 bestehen erhebliche Bedenken – zumindest ohne ausreichende parlamentarische Beratung – gegen die Senkung der gesetzlichen Voraussetzungen bei der Mobilfunkortung durch Einsatz eines IMSI-Catchers, bei dem die Geräte- und Kartennummer eines Mobilfunktelefons ermittelt und der Standort des Gerätes lokalisiert werden können, vgl. § 6 Absatz 2 LVSG n. F. Bisher war hierfür in Fällen von sog. Inländerextremismus ein konkreter Gewaltbezug erforderlich. Dieser soll nach dem vorliegenden Entwurf zukünftig wegfallen. Das ist bedenklich, da damit bereits der bloße Verdacht des Vorliegens einer gewaltfreien inländischen extremistischen Bestrebung die Durchführung einer Funkortung zulässt.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu zwar, dass das Wegfallen der bisherigen Beschränkung des Gewaltbezuges verzichtbar sei, da jedenfalls die weiteren Voraussetzungen des bundesdeutschen G-10-Gesetzes, dort § 3 Absatz 1, vorliegen müssen. Dies ist aber nicht nur der Fall beim Verdacht einer Katalogstraftat nach § 3 Absatz 1 Satz 2 G-10-Gesetz (z. B. Hochverrat), sondern „Gleiches gilt“ auch nach § 3 Absatz 1 Satz 2 G-10-Gesetz in Fällen des bloßen Verdachts einer mittels Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung handelnden Bestrebung. Vereinsrechtliche Maßnahmen nach § 3 Vereinsgesetz können hierfür bereits die Grundlage bilden. Die Eingriffsschwelle wird dabei in der Praxis der Beschränkungsmaßnahmen nach G-10-Gesetz niedriger gehandhabt als bei vergleichbaren strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen.